

Zulässige Eingriffe beim Rind

Enthornung oder Zerstörung der Hornanlage

Kälber unter 6 Lebenswochen

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person
- Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

Rinder ab der 6. Lebenswoche

- Eingriff, Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

Kupieren des Schwanzes

- max. 5 cm wenn betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr besteht
- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

Kastration männlicher Rinder

- Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person. Keine Vorgaben zur Schmerzausschaltung.

Sachkundige Person gemäß §§ 1, 3 und 4 der 1. Tierhaltungsverordnung

Sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

Landwirte mit einschlägiger Ausbildung (landwirtschaftlicher Lehrabschluss, Facharbeiter, Meister) gelten als sachkundige Personen.

Hinweise zur Arzneimittelanwendung

Bei der Enthornung oder Zerstörung der Hornanlage sind Arzneimittel zur Sedierung sowie zur Lokalanästhesie verpflichtend anzuwenden. Diese Arzneimittel sind durch den Tierarzt anzuwenden und nicht zur Abgabe an den Tierhalter freigegeben.

Bei der postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung kommen Wirkstoffe wie Carprofen, Flunixin, Ketoprofen, Meloxicam, Tolfenaminsäure, etc. zur Anwendung, wobei bei der Verschreibung zu darauf zu achten ist, dass nur Handelspräparate zur Anwendung kommen, welche in der Fachinformation die jeweilige Indikation wie zum Beispiel „Zur Linderung postoperativer Schmerzen nach dem Enthornen von Kälbern“ angeführt haben. Nach unserem Kenntnisstand ist dies derzeit nur für den Wirkstoff Meloxicam der Fall.

Die Abgabe von postoperativ wirksamen Schmerzmitteln an den Tierhalter ist zulässig, sofern diese Tierarzneimittel zur Abgabe freigegeben sind (Positivliste).

Hinweise zur Enthornung oder Zerstörung der Hornanlage

Der Eingriff sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen. Dabei wird die Haut um die Hornanlage herum durchtrennt und die Blutversorgung der Hornanlage unterbrochen. Die Hornanlage selbst muss nicht entfernt werden. Zeitgesteuerte Enthornungsgeräte (Budex) sollten auf Grund ihrer schlechten Anwendbarkeit nicht zum Einsatz kommen.

Bei Tieren über 6 Wochen ist gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung der Enthornungseingriff durch den Tierarzt vorzunehmen. Der Tierarzt darf den Tierhalter als Hilfsperson gemäß § 24 Abs. 2 Tierärztegesetz zur Durchführung des Eingriffes heranziehen, wenn dies nach seiner genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung erfolgt.

Dokumentation

Eingriffe sowie Arzneimittelanwendungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (TAKG, RüKoVO, etc.) zu dokumentieren. Tierschutzmaßnahmen sind CC-relevant. Ist eine Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen nicht gegeben, kann es zu Kürzungen von Förderungen kommen.